

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Nachlass von [ANONYMISIERT],¹
auch im Namen von [ANONYMISIERT]

**betreffend das Konto von Ad Adler (auch bekannt als Adolphe Adler)
und
das Konto von Emil Zeisel und Adolf (oder Alfred) Zeisel (oder Adler)**

Geschäftsnummern: 210704/AV; 601471/AV^{2, 3}

Grundlage des vorliegenden Ablehnungsbescheids sind die von [ANONYMISIERT] („der Ansprecher“) eingereichten Anspruchsanmeldungen betreffend die Konten von [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] (oder [ANONYMISIERT]) [ANONYMISIERT] (oder [ANONYMISIERT]). Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Ad (Adolphe) Adler („der Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 1“) und auf ein Konto von Emil Zeisel und Adolf (oder Alfred) Zeisel (oder Adler) bei der [ANONYMISIERT] („Bank 2“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers sowie der Name der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung und einen Anspruch beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) ein, in denen er angab, dass sein Cousin, [ANONYMISIERT], der am 31. August 1902 in Brünn (Brno), Österreich-Ungarn (später Tschechoslowakei; heute Brno, Tschechien), geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Gemäss den Angaben des

¹ Das CRT halt fest, dass [ANONYMISIERT] („der Ansprecher“) am 13. Februar 2003 verstorben ist.

² Der Ansprecher reichte am 24. August 1999 einen Anspruch mit der Nummer B-01950 beim *Holocaust Claims Processing Office* („HCPO“) des New York State Banking Department ein. Dieser Anspruch wurde vom HCPO an das CRT zur Entscheidung weitergeleitet und wurde mit der Geschäftsnummer 601471 versehen.

³ Gemäss Artikel 37 der Verfahrensregeln (geänderte Version) können Ansprüche auf gleiche oder zusammengehörige Konten nach dem Ermessen des CRT in einem Verfahren verbunden werden. Im vorliegenden Fall bestimmt das CRT, dass es angemessen ist, die zwei Ansprüche des Ansprechers in einem Verfahren zu verbinden.

Ansprechers war sein Cousin, der Jude war, Prokurist und Leiter der Auslandabteilung der Unionbank in Brno. Der Ansprecher gab an, dass sein Cousin zwischen Herbst 1938 und März 1939 über die Unionbank in Brno der Bank 1 zwei Behältnisse überbringen liess. Der Ansprecher gab an, dass er einen Schlüssel besitzt mit den eingravierten Nummern 63 und 321228, von dem er glaubt, es handle sich dabei um den Schlüssel zu einem Bankschliessfach bei der Bank 2.

Zudem gab der Ansprecher an, dass sein Cousin [ANONYMISIERT], der am 28. Juni 1874 in Brno geboren wurde, ein Schweizer Bankkonto besass. Gemäss den Angaben des Ansprechers war sein Cousin, der Jude war, Inhaber der Firma [ANONYMISIERT] in Brno. Der Ansprecher gab an, dass dieses Unternehmen 1939 arisiert wurde und dass sein Cousin zwischen 1941 und 1943 nach Auschwitz deportiert wurde, wo er umkam.

Der Ansprecher reichte die Geburtsurkunde seines Cousins [ANONYMISIERT] ein, die ihn als [ANONYMISIERT] identifiziert und zeigt, dass er in Brünn geboren wurde. Der Ansprecher gab an, dass er am 20. Juli 1921 in Wien, Österreich, geboren wurde. Der Ansprecher reichte 1998 eine Anspruchsanmeldung bei Ernst & Young ein, in der er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte, und 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT hält fest, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto von seinen Verwandten [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die Untersuchungen durchführten, um die Konten der Opfer nationalsozialistischer Verfolgung gemäss den Anweisungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchung“) zu identifizieren, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers mit den vom Ansprecher eingereichten Namen übereinstimmt. Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 4020766

Aus den Unterlagen von Bank 1 ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Ad (oder Adolphe) Adler war. Aus den Unterlagen von Bank 1 gehen ebenfalls der Wohnort und das Aufenthaltsland des Kontoinhabers hervor.

Analyse des CRT

Zulässigkeit der Ansprüche

Das CRT hat bestimmt, dass die Ansprüche gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig sind.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Cousins mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den unveröffentlichten, in den Unterlagen von Bank 1 enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Cousin in Österreich-Ungarn (später Tschechoslowakei) wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Unterlagen von Bank 1 hervor, dass der Kontoinhaber in einem anderen Land wohnhaft war. Folglich gelangt das CRT nicht zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Cousin des Ansprechers dieselbe Person sind. Ferner sollte erwähnt werden, dass das CRT einen Ansprecher gefunden hat, der den Kontoinhaber plausibel als seinen Verwandten identifiziert hat. Alle Entscheide werden auf der Website des CRT, www.crt-ii.org, veröffentlicht.

Grundlage für den Ablehnungsbescheid betreffend das Konto bei der Bank 2

Betreffend das beanspruchte Bankschliessfach bei der Bank 2 hält das CRT fest, dass die ICEP-Buchprüfer während ihrer Untersuchungen bei der Bank 2 kein Konto von [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] gefunden haben. Das CRT hält weiter fest, dass der Ansprecher Informationen über ein vorhandenes Konto seiner Verwandten eingereicht hat. Ohne die Richtigkeit der vom Ansprecher eingereichten Informationen in Frage stellen zu wollen kam das CRT zu dem Schluss, dass die vom Ansprecher eingereichten Beweismittel nicht ausreichen, um einen Auszahlungsentscheid zu rechtfertigen. Gemäss Artikel 17 der Verfahrensregeln nutzt das CRT die Datenbank über die Kontogeschichte, Kontendossiers, die Gesamtkonten-Datenbank, von den Ansprechern eingereichte Informationen und, falls das CRT dies als relevant erachtet, weitere Informationen aus anderen Quellen, um zu bestimmen, ob ein Auszahlungsentscheid gerechtfertigt ist. Während das CRT Ansprechern schon Konten zugesprochen hat, obwohl im Rahmen der ICEP-Untersuchung keine Konten ihrer Verwandten gefunden wurden (Konten, die nicht in der Datenbank über die Kontogeschichte, den Kontendossiers oder der Gesamtkonten-Datenbank enthalten waren), lassen sich die von diesen Ansprechern eingereichten Beweismittel in klar definierte Kategorien gliedern. Artikel 17 der Verfahrensregeln nennt gewisse Kategorien von Beweismitteln, welche das CRT verwendet hat, um einen Auszahlungsentscheid zu rechtfertigen, wenn ein Konto nicht durch die ICEP-Untersuchung identifiziert wurde. Diese Kategorien beinhalten Unterlagen des österreichischen Staatsarchivs und der Archive von anderen Regierungen, Unterlagen des „*New York State Holocaust Claims Processing Office*“ sowie weitere dem CRT zur Verfügung stehende historische und sachbezogene Unterlagen. Beispiele für von den Ansprechern eingereichte, offensichtlich glaubwürdige Beweismittel sind Bankunterlagen, bei offiziellen Regierungsbehörden eingereichte Dokumente oder offizielle Briefköpfe, die auf eine Verbindung zu einer Schweizer Bank hinweisen. Während das CRT immer die Schwierigkeiten beim Beweisen des Vorhandenseins eines Kontos, welche sich aus den Umständen des Holocausts und den Zerstörungen durch den Zweiten Weltkrieg ergeben, berücksichtigt, kam es in vorliegendem Fall zu dem Schluss, dass die vom Ansprecher eingereichten Informationen nicht ausreichen, um das Vorhandensein eines Bankkontos zu belegen, da sie weder den obengenannten Kategorien zugeordnet werden können noch einen offiziellen Bezug zur Bank 2 darlegen noch auf das Vorhandensein eines zwischen 1933 und

1945 eröffneten Kontos hinweisen. Somit kann das CRT keinen Auszahlungsentscheid zu Gunsten des Ansprechers erlassen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of Special Master Michael Bradfield, 51 Louisiana Ave., NW, Washington, DC 20001 USA.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 November 2005